

Stadtrecht

Geschäftsordnung für den Beirat für Familien der Stadt Nidderau

Stadtverordnetenbeschluss: 07.04.2022	Ausfertigung: 07.04.2022	Veröffentlichung: /	Inkrafttreten: 07.04.2022
---	------------------------------------	-------------------------------	-------------------------------------

Geschäftsordnung für den Beirat für Familien der Stadt Nidderau

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgaben
- § 3 Wahl und Amtszeit
- § 4 Zusammensetzung
- § 5 Vorschriften für Sitzungen
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Anträge
- § 8 Niederschrift
- § 9 Auflösung
- § 10 Inkrafttreten

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau hat am 7.04.2022 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau hat in ihrer Sitzung am 27.05.2021 die Bildung eines Beirates für Familien beschlossen, um Familien besser am kommunalpolitischen Geschehen zu beteiligen und deren Mitwirkungsmöglichkeiten auszuweiten.

§ 2

Aufgaben und Rechte

(1) Der Beirat für Familien vertritt die Interessen aller Familien der Stadt Nidderau gegenüber den kommunalen Beschlussgremien.

(2) Der Beirat für Familien ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist an keine Weisungen gebunden und kann keine Weisungen erteilen.

(3) Der Beirat für Familien hat die Aufgabe, die städtischen Gremien in grundsätzlichen Angelegenheiten von Familien in der Stadt Nidderau zu beraten, insbesondere bei der

- Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Familien
- Realisierung von familienfreundlichen Rahmenbedingungen in der Stadt Nidderau
- Initiierung und Unterstützung von Netzwerken für Familien
- ideellen und finanziellen Förderung von Projekten zum Ausbau von familienfreundlichen Angeboten, Zusammenführung der Generationen und Stärkung der Verantwortung für-einander

(4) Der Beirat für Familien hat die Möglichkeit in Abstimmung mit dem Magistrat in eigener Verantwortung im Bereich Familie beratend und informierend tätig zu werden.

(5) Der Beirat für Familien kann Wünsche und Anregungen, die von Familien an den Beirat herangetragen werden direkt an die kommunalen Beschlussgremien weiterleiten.

(6) Der Beirat für Familien soll sich auf Wunsch der kommunalen Beschlussgremien zu bestimmten familienrelevanten Angelegenheiten äußern. Hört die Stadtverordnetenversammlung den Beirat für Familien an, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich oder in elektronischer Form in einer Ausschlussfrist von einem Monat bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf diese die Frist angemessen verlängern oder abkürzen.

Hört der Magistrat den Beirat für Familien an, so gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Beirat für Familien verspätet oder nicht, so gilt dies als Zustimmung.

(7) Der Magistrat unterrichtet den Beirat für Familien über alle wichtigen familienrelevanten Angelegenheiten, die in den städtischen Zuständigkeitsbereich fallen.

(8) Die Mitglieder des Beirates für Familien sind ehrenamtlich Tätige im Sinne § 21 HGO.

(9) Der Beirat für Familien ist Mitglied im kommunalen „Netzwerk Ehrenamt“ des Fachbereich Soziales der Stadt Nidderau

§ 3 Wahl und Amtszeit

- (1) Die Bevölkerung der Stadt Nidderau wird durch den Magistrat über einen Presseauf ruf zur Mitarbeit im Beirat für Familien aufgefordert.
- (2) Die Amtszeit des Beirates für Familien beginnt mit dem Tag der auf den Tag seiner Konstituierung folgt und endet mit Ablauf der kommunalen Wahlperiode.
- (3) Der Beirat bleibt über den Ablauf der Wahlperiode hinaus kommissarisch bis zur Konstituierung des neuen Beirates für Familien im Amt.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Der Beirat für Familien setzt sich aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind zugelassen.
- (2) Die Mitglieder des Beirates für Familien werden für die Wahlzeit des Ausschusses für Umwelt, Jugend und Soziales bestimmt und von diesem gewählt.
- (3) Der Beirat für Familien wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied, zwei Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes und eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.

§ 5 Vorschriften für Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen des Beirates für Familien lädt das vorsitzende Mitglied zweimal pro Jahr alle Mitglieder schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnungspunkte ein. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag sollen mindestens sieben Tage liegen. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden, hierauf ist aber in der Einladung hinzuweisen. Die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates wird entsprechend der Entschädigungssatzung der Stadt Nidderau für Stadtverordnete entschädigt, es werden jedoch höchstens 4 Sitzungen jährlich gezahlt.
- (2) Der Magistrat und die Fraktionsvorsitzenden der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen erhalten eine Kopie der Einladung und aller Anlagen. Die Versendung der Einladungen erfolgt über den Fachdienst Gremienarbeit, zudem ist die Sitzung öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn dies die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für Familien unter Angabe der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (4) Die Sitzungen des Beirates für Familien sind öffentlich. Der Beirat kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden.
- (5) Jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Magistrats sowie der in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen kann an den Sitzungen des Beirates für Familien mit beratender Stimme teilnehmen und hat ein Rederecht im Beirat.

§ 6 Beschlussfähigkeit

(1) Der Beirat für Familien ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird durch das vorsitzende Mitglied die Beschlussunfähigkeit festgestellt, lädt das vorsitzende Mitglied unter Beibehaltung der Tagesordnung 30 Minuten später zu einer weiteren Sitzung ein. In dieser Sitzung ist der Beirat unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Auf diese Regelung ist in der Einladung zur ersten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(2) Beschlüsse werden im Anschluss an die Beratung offen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 7 Anträge

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Beirates für Familien kann zu Beginn der Tagesordnung in der Sitzung Anträge stellen. Die einzelnen Punkte werden in der Reihenfolge der Tagesordnung beraten. Anträge zur Änderung der Tagesordnung bedürfen der Beschlussfassung.

§ 8 Niederschrift

Über jede Sitzung werden ein Beschlussprotokoll und eine Anwesenheitsliste geführt. Das Protokoll und die Anwesenheitsliste sind mit der Einladung zur nächsten Sitzung zu übersenden. Über Einwendungen gegen die Richtigkeit des Protokolls entscheidet der Beirat für Familien in der nächstfolgenden Sitzung.

§ 9 Auflösung

Der Beirat für Familien kann die Auflösung beschließen, wenn die Durchführung seiner Aufgaben nicht mehr gewährleistet ist. Der Auflösung müssen dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Der Magistrat ist umgehend in Kenntnis zu setzen und anzuhören.

Nach Anhörung des Magistrats ist über die Auflösung in einer weiteren Sitzung zu beschließen. Sofern der Beschluss mit einer Dreiviertel-Mehrheit bestätigt wird, hat der Magistrat umgehend die Neuwahl des Beirates für Familien vorzubereiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung des Beirates für Familien und Jugend vom 01.07.2011 außer Kraft.

Nidderau, den 7.04.2022

gez. Jan Jakobi
Stadtverordnetenvorsteher